



Schulordnung der Schule Schwaderloch Kindergarten und Primarschule

Der Gemeinderat Schwaderloch hat am 12. Juli 2022 gestützt auf § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Volksschule vom 01. Januar 2022 die vorliegende Schulordnung beschlossen.

Vorliegende Schulordnung tritt auf den 01. August 2022 in Kraft. Auf gleichen Zeitpunkt werden alle dieser Schulordnung widersprechenden kommunalen Entscheide oder Erlasse – insbesondere die Schulhausordnung der Schule Schwaderloch vom 4. Mai 2020 sowie die Schulordnung der Schule Schwaderloch vom 4. Mai 2020 – aufgehoben. Frühere Richtlinien oder anderweitige Anweisungen gelten bis zum Erlass sie ersetzender Bestimmungen weiter, sofern sie diesem Dokument nicht widersprechen.

GEMEINDERAT SCHWADERLOCH

Der Gemeindeammann

Alex Meyer

Die Gemeindeschreiberin

Marianne Mühlberg

Schulordnung Schule Schwaderloch

Ziel unserer Schulordnung ist, dass sich alle Beteiligten der Schule wohl fühlen. Lehrpersonen, Schulleitung und die Schulhauswartin oder der Schulhauswart sorgen gemeinsam für einen geordneten Betrieb im Schulhaus und den dazugehörigen Anlagen. Sie ergänzt ausserdem die Ausführungen und Bestimmungen des kantonalen Rechts.

In der Schule Schwaderloch begegnen wir uns mit Respekt und Anstand. Unsere Regeln erleichtern uns ein angenehmes Zusammenarbeiten und Zusammenleben. Die Lehrpersonen unterstützen die Schülerinnen und Schüler beim Einhalten der nachfolgenden Regeln.

Für Schülerinnen und Schüler

Allgemeines

- Die Schülerinnen und Schüler begegnen allen Menschen an der Schule mit Achtung. Sie grüssen freundlich.
- Die Anweisungen aller Erwachsenen müssen befolgt werden.
- Die Schule haftet nicht für beschädigte, entwendete oder verlorengegangene Gegenstände, Textilien oder dergleichen.
- Die Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich zum Unterricht, haben das Schulmaterial dabei und die Hausaufgaben sind gemacht.
- Schülerinnen und Schülern ist es verboten, Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen und dort zu konsumieren sowie Waffen und Waffenattrappen in die Schulanlage oder an schulische Anlässe mitzubringen.

Schulareal

- Das Schulhaus wird beim ersten Läuten betreten.
- Grosse Pausen finden draussen auf dem Schulareal statt, auf dem Platz hinter dem Schulhaus.
- Bei Regen, Wind und schlechtem Wetter darf auch die überdachte Pausenhalle genutzt werden.
- Während der grossen Pause darf das Schulhaus **nicht** betreten werden.
- Die Toilette wird benützt, bevor man in die Pause geht oder unmittelbar nach der Pause, bevor man ins Schulzimmer geht. Wer während der Pause dringend die Toilette benützen muss, meldet dies der Pausenaufsicht.
- Ballspiele werden auf dem hinteren Pausenplatz gespielt.
- Fussball wird auf dem Rasen gespielt. Die Spezialregelung ist zu beachten.
- Spezialregelung Rasen: Je nach Witterung oder Zustand des Rasens, wird der Rasen gesperrt. Wenn der Rasen gesperrt ist, darf er während der Schulzeit **nicht** betreten werden.
- Ballspiele im Innenbereich des Schulhauses sind **nicht** erlaubt.
- Das Schulhaus wird mit Schuhen verlassen.
- Für Probleme in der Pause ist die Pausenaufsicht zuständig.
- Das Schulareal darf während der Unterrichtszeit nicht ohne Bewilligung einer Lehrperson verlassen werden.



Schulhaus

- Das Schulgebäude darf nur mit sauberen Schuhen betreten werden.
- Jacken, Mützen und Turntaschen werden sorgfältig an den dafür vorgesehenen Garderoben versorgt.
- In allen Schulräumen werden Finken getragen.
- Schulmaterialien werden sorgfältig behandelt.
- In den Schulzimmern ist Ordnung zu halten. Dies betrifft vor allem die Schülerpulte und Waschbecken.
- Verlorenes oder mutwillig beschädigtes Material muss von der Verursacherin oder vom Verursacher ersetzt werden.
- Das Essen und das Trinken sind nur im Freien erlaubt. Ausnahmen bestimmen die Erwachsenen.
- Abfälle gehören in den Abfalleimer.
- Esswaren gehören nicht in den Papierkorb im Schulzimmer.
- Für bestimmte Bereiche (Textiles und Technisches Gestalten, Bibliothek, Turnhalle) können zusätzliche Regeln gelten, die von den jeweiligen Lehrpersonen festgelegt werden.

Turnhalle

- Die Turnhalle wird nur in Begleitung oder im Auftrag einer Lehrperson betreten.
- Turnschuhe mit färbenden Sohlen und Strassenschuhe sind verboten.

Disziplinarmassnahmen

- Schülerinnen und Schüler, welche sich nicht an die Bestimmungen dieser Schulordnung halten oder den Weisungen von Lehrpersonen und Hauswarten nicht Folge leisten, können bestraft werden.

Für Erziehungsberechtigte

Elektronische Geräte

Mobiltelefone, Smartwatches und Geräte der Unterhaltungselektronik sind beim Betreten des Schulareals auszuschalten. In dringenden und begründeten Fällen kann die Lehrperson eine Ausnahme gestatten.

Bei Verfehlung wird das Gerät von der Lehrperson eingezogen und kann von den Eltern bei der Klassenlehrperson abgeholt werden.

Kleider

Die Schülerinnen und Schüler erscheinen mit ordentlicher und angemessener Kleidung zum Unterricht, nicht in Trainerhosen und Trainerjacken.

Schulweg

Der Schulweg und das Verhalten auf diesem fällt in die Verantwortung der Eltern. Sie sind insbesondere dafür verantwortlich, dass ihr Kind Unterführungen, Fussgängerstreifen und Fusswege wie Trottoirs benutzt und die Verkehrsregeln einhält.

Unterrichtsbesuch der Schülerinnen und Schüler, Schulbetrieb

Die Schülerinnen und Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.

Erziehungsauftrag und Pflichten

Die Eltern tragen die Verantwortung in der Erziehung ihrer Kinder. Die Lehrpersonen unterstützen die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag. Es ist Sache der Eltern, die Kinder in deren Freizeit zu beaufsichtigen.

Die Eltern haben namentlich dafür zu sorgen, dass ihre Kinder den obligatorischen Unterricht regelmässig besuchen. Die Eltern sind verantwortlich, dass ihre Kinder für den Unterricht und für Anlässe wie Schulreisen oder Exkursionen ausgeruht, ordentlich und angemessen bekleidet sowie zweckmässig ausgerüstet sind. Weiter haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können.

Rechte der Schüler, Schülerinnen und Eltern

Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, von ihren Lehrpersonen und der Schulleitung in schulischen Sachfragen sowie persönlichen Angelegenheiten oder Anliegen angehört zu werden.

Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen.

Sie haben das Recht, ausreichend über den Ausbildungsstand ihres Kindes informiert zu werden.

Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit der betreffenden Lehrperson zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrpersonen sollen durch direkte Gespräche, primär mit der Klassenlehrperson, angegangen werden. Eltern und Lehrpersonen verhalten sich grundsätzlich kooperativ. Kommt keine Einigung zustande, können sie den Fall der Schulleitung unterbreiten.

Fundgegenstände

Beim Eingang des Schulhauses werden Fundgegenstände abgelegt. Die Eltern sind gebeten, vermisste Gegenstände abzuholen. Nach den Ferien werden die nicht abgeholten Gegenstände jeweils entsorgt.

Absenzen

Bei Krankheit muss das Kind durch die Eltern rechtzeitig bei der Lehrperson abgemeldet werden.

Bei längerer Dispensation vom Turn- und Schwimmunterricht kann die Klassenlehrperson ein Arztzeugnis verlangen.

Planbare Absenzen der Lehrpersonen werden den Eltern frühzeitig mitgeteilt. Bei Krankheit einer Lehrperson wird dies den Eltern per KLAPP-Nachricht mitgeteilt. Können die Kinder zu Hause nicht betreut werden, können sie nach Plan „Betreuung bei Unterrichtsausfall“ in die Schule kommen.

Urlaube und Jokertage

Urlaube können mit dem Formular, abgelegt auf der Schulwebseite oder erhältlich bei der Klassenlehrperson, beantragt werden. Der Bezug eines Jokertages wird mit dem entsprechenden Formular auf der Schulwebseite der Klassenlehrperson mitgeteilt.

Versicherung, Unfälle

Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Eltern.